

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen für das Gebiet der Stadt Kleve vom 14.02.2002

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW S. 1115) und des § 18 des Gaststättengesetzes GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.98 (BGBl. I S. 3418) i.V.m. §§ 3, 4 Abs.2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17), zuletzt geändert durch VO vom 03.07.2001 (GV NRW S. 460) wird von der Stadt Kleve als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 30.01.2002 für das Gebiet der Stadt Kleve folgende Verordnung erlassen:

§ 1*

(1) Der Beginn der Sperrzeit und der Beginn der Nachtruhe für die Kirmesveranstaltungen wird für die jeweiligen Festplätze wie nachfolgend aufgeführt verkürzt:

im Ortsteil Kleve:

in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	01.00 Uhr
in der Nacht von Montag auf Dienstag:	00.00 Uhr
in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch:	00.00 Uhr
in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag:	01.00 Uhr
in der Nacht von Donnerstag auf Freitag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Freitag auf Samstag:	02.00 Uhr
in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	00.00 Uhr

im Ortsteil Kellen:

in der Nacht von Freitag auf Samstag:	02.00 Uhr
in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	00.00 Uhr
in der Nacht von Montag auf Dienstag:	03.00 Uhr

im Ortsteil Materborn:

in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	00.00 Uhr
in der Nacht von Montag auf Dienstag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch:	00.00 Uhr

*geändert durch Verordnung vom 03.06.2003 und 08.11.2018

in den übrigen Ortsteilen:

in der Nacht von Freitag auf Samstag:	02.00 Uhr
in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	02.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	00.00 Uhr
in der Nacht von Montag auf Dienstag:	02.00 Uhr

(2) Das Ende der Sperrzeit für Kirmesveranstaltungen wird auf 11.00 Uhr verlängert.

(3) Für die Dauer der Kirmesveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 wird für den Außenausschank der im jeweiligen Ortsteil ansässigen Gastronomiebetriebe der Beginn der Sperrzeit auf 00.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Die Sperrstunde wird in folgenden Nächten aufgehoben:

1. Silvester vom 31.12. zum 01.01.
2. Während der Karnevalstage
 - vom Donnerstag zum Freitag (Altweiberfastnacht)
 - vom Samstag zum Sonntag
 - vom Sonntag zum Montag
 - vom Montag zum Dienstag

§ 3*

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den v.b. Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten kann gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 12, Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) und § 17 Abs. 1 und Abs. 3 LImSchG mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

Kleve, den 14.02.2002

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Joeken

*geändert durch Verordnung vom 03.06.2003